Stadt Sendenhorst
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan S Nr. 31 „Westglindkamp“ , 2. Änderung

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2021 den Bebauungsplan S Nr. 31 „Westglindkamp“**, 2. Änderung** als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Inhalt der Planänderung ist die Änderung der textlichen Festsetzungen wie folgt**: Innerhalb des Änderungsbereichs sind eine maximal zweigeschossige Bauweise mit Satteldächern von 35°-43°, Traufhöhen von max. 4,0 m und Firsthöhen von max. 8,0 m zulässig. Dachaufbauten müssen eine Dachneigung von mindestens 15° aufweisen und dürfen 2/3 der Traufläng**e **nicht überschreiten. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu den Giebelwänden einhalten.**

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans S Nr. 31 „Westglindkamp“ bleiben von der Änderung unberührt.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt der Bebauungsplan am 29.07.2021 in Kraft.**

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zu dem **Bebauungsplan S Nr. 31 „Westglindkamp“ , 2. Änderung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
   a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
   c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung. Demnach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan S Nr. 31 „Westglindkamp“, 2. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 01.07.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 12.07.2021

gez. Katrin Reuscher
(Bürgermeisterin)

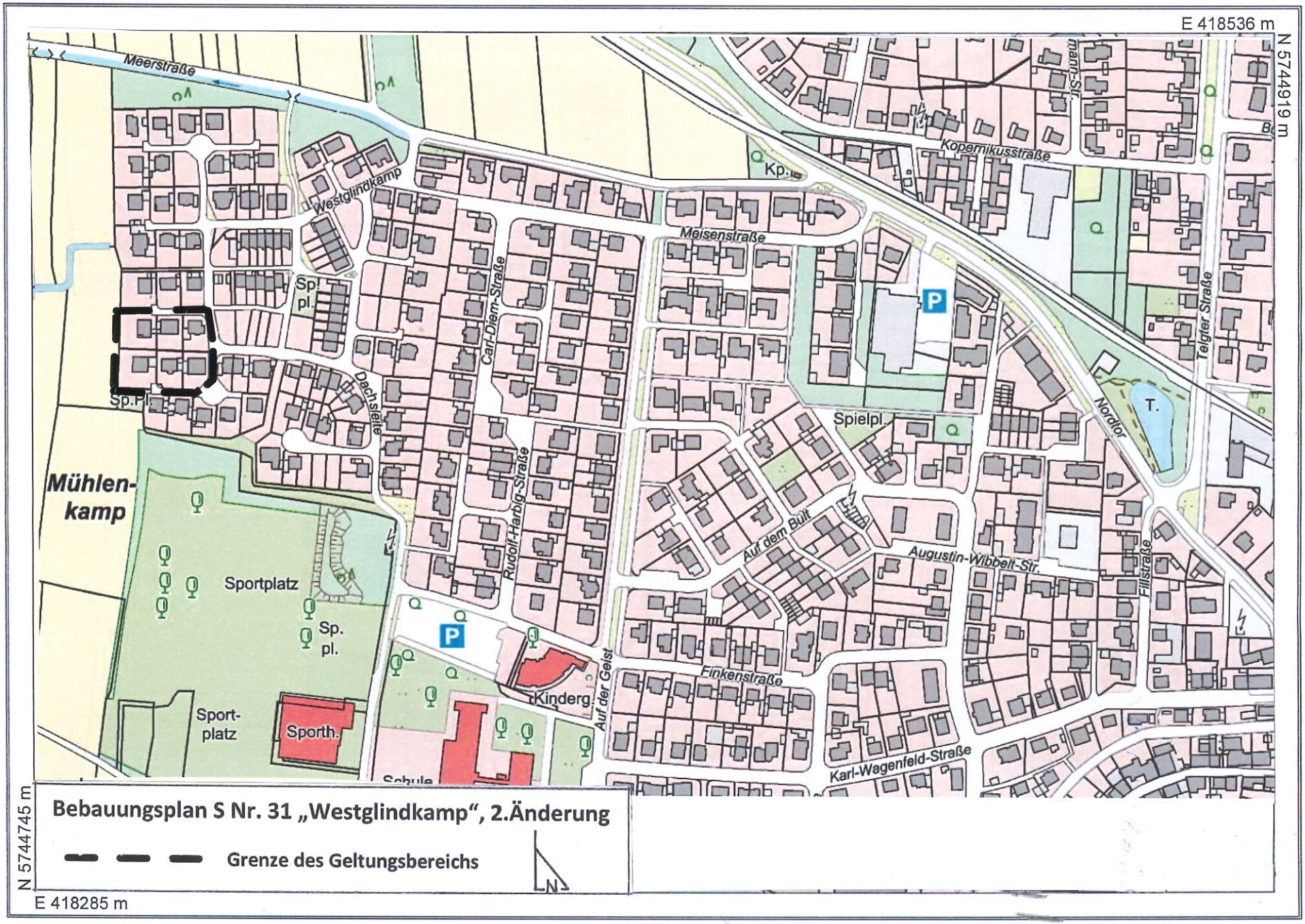
E 418536 m
N 5744919 m
Meerstraße
Westglindkamp
Kopernikusstraße
Meisenstraße
Carl-Diem-Straße
Rudolf-Harbig-Straße
Dachsleite
Sp. pl.
Sp.Pl.
Mühlen-kamp
Sportplatz
Sport-platz
Sporth.
Schule
Kinderg.
Auf der Geist
Auf dem Bult
Finkenstraße
Augustin-Wibbelt-Str.
Karl-Wagenfeld-Straße
Spielpl.
Nordlor
Fillstraße
Telgter Straße
T.
Bebauungsplan S Nr. 31 „Westglindkamp“, 2.Änderung
Grenze des Geltungsbereichs
N
N 5744745 m
E 418285 m